Dreizehnter Abschnitt.

Berechnung der Münzen, Wechsel und Staatspapiere.

§ 78.

I. Die Münzrechnung.

Das Geld ist das unter allen Culturvölkern durch das Bedürfnis eingeführte allgemeine Tausch-, Vergütung-, Ersatz- und Umsatzmittel, welches für verschiedene Güter in verschiedener Menge als gleiche Wertgröße angenommen wird. Ein aus Metall geprägtes Stück Geld nennt man eine Münze.

Der Wert der Münzen ist abhängig von dem Metalle, aus dem sie geprägt sind, von der Feinheit des Metalles und von ihrem Gewichte. Die aus Gold und Silber geprägten Münzen haben einen allgemein anerkannten Wert. Münzen aus Kupfer haben gewöhnlich nur in jenen Ländern einen bestimmten Preis, in welchen sie geprägt sind, und sie dienen, um sehr kleine Ausgleichungen möglich zu machen. Solche kleine Münzen heißen Scheidemünzen. Gold und Silber werden nicht ganz rein zu Münzen verarbeitet, weil sie zu weich sind, und daher der Abnützung zu sehr unterworfen wären; sie werden deshalb legiert, d. h. sie erhalten einen Zusatz von härteren Metallen, gewöhnlich von Kupfer.

Das ganze Gewicht einer Münze heißt das Schrot derselben; das Gewicht des feinen Metalles, welches sie enthält, das Korn, und das Verhältnis des Kornes zum Schrott wird Feingehalt genannt.

In Österreich-Ungarn, Frankreich, Italien, Belgien, Holland und in der Schweiz dient das Kilogramm mit seinen Unterabtheilungen als Münzgewicht; in Deutschland das Pfund = $^1/_2$ Kilogramm, in England das Troypfund = 373·246 Gramm, in Rußland das Handelspfund = 409·512 Gramm.

Früher wurde die cölnische Mark = 233·87 Gramm, auch die Wiener Mark = 280·67 Gramm und seit 1857 das deutsche Pfund = 500 Gramm als Münzgewicht gebraucht.

Der Feingehalt einer Münze wird im allgemeinen durch einen Bruch ausgedrückt, dessen Zähler das Korn und dessen Nenner das Schrot ist. In den meisten Staaten geschieht die Angabe in Tausendtheilen des Schrotes ausgedrückt. Das Schrot der Münze wird nämlich gleich 1000 Theile gesetzt, und angegeben, wieviel von diesen 1000 Theilen reines Gold oder reines Silber, und wieviel Kupfer sind. Ist z. B. der Feingehalt einer Münze 500, so kommen auf 1000 Theile Schrot 500 Theile Korn (Gold, Silber) und 500 Theile Kupfer.

Die österreichischen Gulden sind $\frac{900}{1000}$ oder 0·900 fein heißt, in 1000 Gewichtstheilen eines Guldens sind 900 Theile feines Silber und 100 Theile Kupfer, kürzer sagt man die österreichischen Gulden sind $\frac{9}{10}$ fein.*)

In Rußland nennt man die Bestimmung des Feingehaltes die Probe. Diese gibt an, wieviel Solotnik feinen Metalles in einem Pfund = 96 Solotnik Münzmetall enthalten sind.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Schrotes und Kornes, über Eintheilung und Ausprägung der Münzen nennt man den Münzfuß, Währung oder Valuta.

Das Korn der Münze gibt den eigentlichen oder inneren Wert der Münze an, der also gleich ist dem Werte des darin enthaltenen feinen Metalles. Der von der Regierung bestimmte Wert, zu welchem die Münze in dem Lande, in welchem sie geprägt wurde, allgemein angenommen werden soll, heißt der gesetzliche Wert, und der veränderliche Preis, welchen eine Münze im Handelsverkehre hat, wird der Handelswert oder Curswert der Münze genannt. Die Preisverhältnisse zwischen Gold und Silber sind veränderlich. Vor der Entdeckung Amerikas hatte das Gold den 10- bis 12 fachen Wert des Silbers, dann den 15 fachen, im 18.

---

*) Bis zum 1. November 1858 diente die Mark, die Hälfte eines Pfundes, in ganz Deutschland als Gewichtseinheit der edlen Metalle und Münzen. Bei Silbermünzen wurde der Feingehalt in Loth bei Goldmünzen in Karat angegeben. Beim Silber wurde die Mark in 16 Loth à 18 Grän, beim Gold in 24 Karat à 12 Grän eingetheilt.

Jahrhunderte fiel derselbe wegen der beträchtlichen Goldausbeute in Brasilien auf das 14 fache, und gegenwärtig hat — unbedeutende Schwankungen nicht gerechnet — das Gold den $15\frac{1}{2}$ fachen Wert des Silbers.

Wegen dieser Veränderlichkeit der Preisverhältnisse zwischen Gold und Silber muss eines dieser Metalle zum allgemeinen und bleibenden Maße der Werte in einem Lande bestimmt, und daher eine Münze (Münzeinheit) ausgeprägt werden, nach welcher der Wert sämmtlicher Münzen bestimmt wird. Je nachdem nun in einem Lande der Wert sämmtlicher Münzen nach einer bestimmten Silbermünze oder einer Goldmünze bestimmt wird, hat das Land Silberwährung oder Goldwährung.

Die wichtigsten Goldmünzen sind:

1. Die Achtguldenstücke in Österreich-Ungarn, die Zwanzigfrankstücke in Frankreich, Belgien und in der Schweiz und die Zwanzigliretücke in Italien. Von diesen Münzen werden 15·5 Stücke aus einem Kilogramm 0·900 feinem Golde geprägt. Es gibt auch Viergulden-, Zehnfranken- und Zehnlirestücke.

2. Die k. k. österreichischen Ducaten, von denen 67 Stück eine cölnische Mark = 233·87 Gramm wiegen und einen Feingehalt von $23\frac{2}{3}$ Karat haben, d. i. in einer in 24 gleiche Theile, Karat, getheilten cölnischen Mark sind $23\frac{2}{3}$ Karat Gold und $\frac{1}{3}$ Karat Kupfer enthalten.

3. Die deutschen Reichsgoldmünzen, und zwar Fünfzehn- und Zwanzigmarkstücke. Von den Zehnmarkstücken werden aus dem Pfunde = 500 Gramm feinen Goldes $139\frac{1}{2}$ Stück ausgeprägt. Der Feingehalt ist 0·900.

4. Die englischen Sovereigns (Pfund oder Livre Sterling); aus dem Troypfund = 373·246 Gramm $\frac{11}{12}$ feinen Goldes werden $46\frac{29}{40}$ Stück geprägt.

5. Die russischen Halbimperale, von denen $62\frac{26}{45}$ Stück russisches Pfund = 409·512 Gramm $\frac{11}{12}$ feines Gold enthalten.

Die wichtigsten Silbermünzfüße sind:

1. Der fünfundvierzig-Guldenfuß oder die österreichische Währung. Aus dem Münzpfunde von 500 Gramm feinen Silbers werden 45 Gulden (0·900 fein) geprägt.

Bis zum Jahre 1857 bestand in Österreich der Zwanzig-Guldenfuß oder Conventions-Münzfuß, nach welchem aus einer cölnischen Mark (233·87 Gramm) feinen Silbers 20 Gulden Conventionsmünze à 60 Kreuzer à 4 Pfennige geprägt wurden.

2. Der Frankenfuß (in Frankreich, Belgien, Italien und in der Schweiz) nach welchem aus 1 Kilogramm $\frac{835}{1000}$ feinen Silbers $185\frac{5}{9}$ Franks (Lire oder Franken) geprägt werden.

3. Der Silberrubelfuß in Rußland. Der Feingehalt ist $\frac{125}{144}$, und das Korn eines Stückes 17·9961 Gramm.

a) Da der Feingehalt das Verhältnis des Kornes zum Schrote ist, so findet man denselben, indem man das Korn durch das Schrot dividiert, z. B.

Wie groß ist der Feingehalt der neuen österr. Zwanziger, welche bei einem Gewichte von $2\frac{2}{3}$ g $1\frac{1}{3}$ g feinen Silbers enthalten.

$$\frac{1\frac{1}{3}}{2\frac{2}{3}} = \frac{4}{8} = \frac{500}{1000}.$$

Die neuen Zwanziger sind also 500 Tausendtheile fein.

b) Das Korn wird erhalten, indem man das Schrot mit dem Feingehalte multipliciert, z. B.

Wie viel Korn hat ein kais. Ducaten, da 67 Ducaten 233·87 Gramm Gold $23\frac{2}{3}$ Karat fein enthalten?

$$\text{Schrot} = \frac{233{\cdot}87 \text{ Gramm}}{67}$$

$$\text{Feingehalt} = \frac{23\frac{2}{3}}{24} = \frac{71}{72};$$

$$\text{Korn} = \frac{233.87}{67} \times \frac{17}{67} = 3{\cdot}4421 \text{ Gramm}$$

c) Das Schrot wird gefunden, indem man das Korn durch den Feingehalt dividiert, z. B.

Welches Schrot hat ein deutsches 20-Markstück, da aus 500 g feinen Goldes $69\frac{3}{4}$ Stück $\frac{9}{10}$ fein geprägt werden?

$$\text{Korn} = \frac{500 \text{ Gramm}}{69\frac{3}{4}} = \frac{2000}{279}$$

$$\text{Schrott} = \frac{2000}{279} : \frac{9}{10} = 7{\cdot}965 \text{ Gramm.}$$

1. Berechnung der Münzen nach ihrem innern Werte (Münzpari).

Da das feine Gold und Silber überall dasselbe ist, so wird auch der innere Wert einer Münze zugleich ihr allgemeiner, d. i. derjenige sein, welchen sie an allen Orten haben muss. Hat eine Anzahl von Münzen einer Münzsorte ebensoviel feines Metall als eine Anzahl von Münzen einer anderen Münzgattung, so sagt man: sie stehen im Pari (al pari). Die Angabe, wieviel Münzen der einen Art ebensoviel feines Metall enthalten als eine bestimmte Anzahl Münzen einer andern Art, nennt man Münzpari. Da der innere Wert einer Münze nur der Wert des Kornes in derselben ist, der Zusatz also als wertlos betrachtet wird, so gibt das Münzpari auch zugleich das Verhältnis des Wertes der miteinander verglichenen Münzen an.

Aufgaben.

1. Wieviel ist 1 g feinen Silbers wert?

500 g Silber = 45 fl. ö. W.
1 „ „ = 0·09 fl. = 9 kr. Silber.

2. Für 1 Achtguldenstück erhält man bei den k. k. Cassen 8·1 fl. ö. W. in Silber; welchen Silberwert hat hiernach a) 1 Gramm feinen Goldes, b) 1 kg feinen Goldes, c) in welchem Verhältnisse stehen die Werte des Goldes und Silbers zu einander?

1 g Gold = 1 fl. 39½ kr. in Silber.
1 kg Gold = 1395 fl. in Silber.
Gold : Silber = 15·5 : 1.

2. Berechnung der Münzen nach dem Curse.

Da der Preis der edlen Metalle mannigfaltigen Schwankungen unterliegt, so haben auch die Münzen einen veränderlichen Wert. Je mehr Münzen irgend einer Art im Umlaufe sind, desto weniger werden sie gesucht, und desto geringer wird ihr Preis, und umgekehrt.

Dieser veränderliche Preis, welchen eine Münze im Handelsverkehre hat, heißt der Curs derselben.

Der Curs wird entweder pr. Stück oder in Procenten angegeben Bei gewissen Münzsorten, besonders bei Goldmünzen, wird ein Aufgeld über ihren gesetzlichen Wert bezahlt; dieses Aufgeld heißt Agio

und wird in Procenten von Hundert der besseren Münzsorte berechnet.

§. 76.

II. Die Wechselrechnung.

Ein schriftliches Versprechen, durch welches sich der Aussteller desselben verpflichtet, nach einem hiefür geltenden besonderen Rechte (Wechselrecht) an eine in dieser Urkunde genannte Person eine gewisse Summe Geldes zu einer bestimmten Zeit entweder selbst zu zahlen, oder durch eine dritte Person zahlen zu lassen, nennt man einen Wechsel.

Wechsel, in welchen sich der Aussteller verpflichtet, die Wechselsumme selbst zu bezahlen, nennt man eigene oder trockene Wechsel.

Z. B. Albert Böhm in Wien kauft bei Franz Klein daselbst Waren im Betrage von 500 fl., zahlbar nach 3 Monaten, und stellt ihm über diese Summe folgenden Wechsel aus:

Wien, am 12. Jänner 1883.

Per fl. 500 ö. W.

Drei Monate à dato zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an Herrn F. Klein die Summe von fünfhundert Gulden ö. W.

An
mich selbst
in Wien

A. Böhm.

Böhm ist dann nach Wechselstrenge verpflichtet, nach Verlauf von drei Monaten dem F. Klein die im Wechsel genannte Summe zu zahlen.

Bei einem eigenen Wechsel sind wenigstens 2 Personen betheiligt: 1. die Person, welche sich zur Zahlung verpflichtet, und Aussteller oder Trassant heißt. (Böhm.) 2. Die Person, welche den Wechsel vom Aussteller übernimmt, also der erste Besitzer des Wechsels, dem sich der Aussteller die Zahlung zu leisten verpflichtet, und Wechselnehmer oder Remittent heißt. (Klein.)

Ein Wiener Kaufmann, Karl Resch, erhält von J. Banher in Amsterdam Waren im Betrage von 3000 fl. holländischer Wäh-

rung, zahlbar nach 3 Monaten. Die Schuld in barem Gelde abzutragen ist aber mit mancherlei Unbequemlichkeiten verbunden, so ist z. B. die erforderliche Menge des holländischen Geldes in Wien nicht leicht zu erhalten, das österreichische Geld hat aber in Amsterdam nur den inneren Wert, die Übersendung ist mit Kosten und Gefahren verbunden. Nun ist aber in Wien der Kaufmann Diamant, welcher an den Kaufmann Dithelm in Amsterdam eine Forderung hat. Resch begibt sich nun zu Diamant, übergibt ihm einen Geldbetrag in österr. Währung, welcher dem von 3000 fl. holländ. gleich ist; hiefür erhält Rasch von Diamant einen Wechsel, welcher lautet:

Wien, am 12. Jänner 1883.

Per fl. 3000 holl.

Drei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an Herrn Banher die Summe von dreitausend Gulden holländisch.

An Herrn J. Dithelm
in Amsterdam.

Karl Diamant.

In diesem Wechsel verpflichtet sich der Aussteller die Wechselsumme durch eine dritte Person (Dithelm) zahlen zu lassen. Solche Wechsel nennt man fremde, auch gezogene oder trassierte Wechsel. Diesen Wechsel übersendet Resch an Banher in Amsterdam, welcher denselben Dithelm daselbst zur Zahlungserklärung vorweist oder präsentiert. Erklärt sich Dithelm, den Wechsel am bestimmten Zahlungstage einzulösen, d. i. die im Wechsel ausgedrückte Summe zu zahlen, so schreibt er auf den Wechsel unten am Rande zwischen dem Namen des Ausstellers und seinem eigenen Namen das Wort: „Angenommen“ oder „Acceptiert“ und seine Firma, d. i. den Namen des Handelshauses, welchem er vorsteht. Diese Operation heißt einen Wechsel annehmen, honorieren, acceptieren. Acceptiert aber Dithelm den Wechsel nicht, so ist der Aussteller unter wechselrechtlicher Haftung verpflichtet, die Wechselsumme und die Kosten zu ersetzen. Bei einem gezogenen Wechsel sind im allgemeinen vier Personen betheiligt. 1. Der Aussteller oder Trassant, welcher den Wechsel ausstellt, zieht oder trassiert (Diamant); 2. der Bezogene oder Trassat, welchen

der Aussteller zur Zahlung der Wechselsumme auffordert, und der, wenn er den Wechsel acceptiert hat, Acceptant heißt (Dithelm); 3. der Remittent, d. i. derjenige, welcher den Wechsel kauft, um ihn seinem Gläubiger zu übermitteln, zu remittieren (Resch).

4. Der Präsentant, welcher den Wechsel behufs der Annahme und nachfolgenden Zahlung vorweist oder präsentiert. (Banher.)

In Hinsicht auf den Trassanten und Trassaten heißt der Wechsel eine Tratte, in Hinsicht auf den Remittenten und Präsentanten eine Rimesse.

Der Zahlungszeit nach unterscheidet man: 1. Tag-, 2. Dato-, 3. Sicht- und 4. Meß- oder Marktwechsel.

Bei den Tagwechseln ist der Zahlungstag unmittelbar angegeben, z. B. am 8. Februar, medio März, (d. h. halben 15. März).

Bei den Datowechseln hat die Zahlung zu einer bestimmten Zeit, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zu geschehen, z. B. vierzehn Tage, zwei Monate à dato oder nach heute.

Sichtwechsel sind solche Wechsel, welche entweder sogleich bei der Präsentation auf Sicht, auf Verlangen (à vista, à piacere) oder nach einer bestimmten Zeit (8 Tage, 2 Monate) vom Tage der Vorweisung und Annahme bezahlt werden sollen.

Meß- oder Marktwechsel sind Wechseln, deren Zahlungszeit auf eine Messe oder einen Markt lautet.

Der Aussteller eines fremden Wechsels ist verpflichtet, auf Verlangen des Übernehmers den Wechsel in mehreren Exemplaren auszustellen, welche als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet werden.

Die Prima wird zuerst versendet, im Falle ihres Verlustes die Secunda u. s. w.

Der erste Inhaber des Wechsels kann diesen sammt dem ihm zustehenden Rechte an eine andere Person abtreten. Das Übertragen der Rechte des Wechselinhabers an einen andern, heißt indossieren oder girieren, und geschieht durch eine auf die Rückseite des Wechsels geschriebene Erklärung.

§. 78.

Wechseldiscont.

In Beziehung auf den Wechselverkehr und die hiedurch entspringenden Berechnungen unterscheidet Platzwechsel und ausländische Wechsel oder Devisen.

Platzwechsel sind solche Wechsel, welche auf die Valuta jenes Platzes lauten, an welchem sie in Verkehr kommen, und auch daselbst zahlbar sind.

Devisen hingegen sind für jeden Platz jene Wechsel, welche in der Währung eines fremden Platzes ausgestellt und auch zahlbar sind. So ist z. B. ein auf holländische Gulden in Amsterdam ausgestellter Wechsel für Amsterdam ein Platzwechsel, für Wien, Berlin, Paris u. a. O. eine Devise.

Wer einen Wechsel vor dem Verfallstage kauft, hat für denselben nicht die volle Wechselsumme zu entrichten, sondern der Verkäufer muss sich einen Abzug gefallen lassen, dessen Größe von der Zeit, während welcher der Wechsel noch zu laufen hat (der Zeit vom Verkaufstage bis zum Verfallstage), abhängt. Dieser Abzug heißt Discont, oder Escompt.

Der Unterschied zwischen der Wechselsumme und dem Discont wird discontierter Wert des Wechsels genannt.

Der Wechseldiscont wird nach Procenten auf ein Jahr bestimmt und der Bequemlichkeit wegen nach der Procentrechnung von Hundert gerechnet, obschon er richtig auf Hundert gerechnet werden sollte.

Der Wechseldiscont wird daher berechnet, indem man die Interessen sucht, welche die Wechselsumme (der Nominal- oder Nennwert des Wechsels) zu den gegebenen Discontprocenten für die Zeit vom Verkaufstage bis zum Verfallstage abwirft. Diese Zeit wird in Tagen gerechnet, wobei aber der Verkaufs- oder der Verfallstag nicht einbezogen und die Monate zu sovielen Tagen gerechnet werden als sie wirklich haben, z. B.

Ein auf 5400 fl. lautender und am 2. Juni fälliger Wechsel wird am 12. März mit 5% Discont verkauft; wieviel beträgt

a) der Discont und

b) der discontierte Wert?

Discontierungstag	12. März		5400 × 82
Verfallstag	2. Juni		108
März 19 Tage			432
April 30 „			442800 : 6000
Mai 31 „			73·8 à 6%
Juni 2 „			— 12·3 à 1%
	82 Disconttage		61·5 fl. Discont.

Wechselsumme 5400 fl.
ab 5% Discont für 82 Tage —61·5 fl.
Discontierter Wert 5338·5

Ein am 18. December 1882 auf 3 Monate à dato ausgestellter Wechsel pr. 3150 fl. wird am 13. Jänner 1883 zu 6% discontiert; wieviel erhält der Verkäufer für diesen Wechsel?

			3150 × 63
Verfallstag	18. März		945
Discontierungstag	13. Jänner		1899
			198450 : 6000
Jänner 17 Tage			33·075 fl. Discont.
Februar 28 „		Wechselsumme	3150 fl.
März 18 „		ab Discont	—33.075
	63 Disconttage	Discontierter Wert	3116.925

Aufgaben in Močniks Arithmetik für Bürgerschulen III. Heft.

§. 79.

Wechselreduction.

Bei dem Ein- und Verkaufe von Devisen muss der Betrag des fremden Geldes (die Wechselvaluta) in die eigene Währung, oder umgekehrt umgerechnet werden. Diese Umrechnung wird nach dem zur Zeit des Ein- oder Verkaufes des Wechsels stattfindenden Wechselcurse vorgenommen, und heißt Wechselreduction.

Das Steigen und Fallen des Wechselcurses hängt von dem inneren Werte des fremden Geldbetrages von der Laufzeit des Wechsels und wie bei Waren von dem Verhältnisse der Zahl der Käufer und Verkäufer fremder Wechsel ab.

Die Angabe der Wechselcurse geschieht durch die Cursblätter oder Curszettel, und ist immer durch zwei Zahlen ausgedrückt, deren eine auf das fremde Geld, die andere hingegen sich auf das Geld bezieht, in welchem am Verkaufsorte des Wechsels Buch und Rechnung geführt wird. Es wird nämlich angegeben, dass für eine unveränderliche oder feste Summe der einen Valuta eine veränderliche, bald größere bald geringere Summe in der anderen Valuta geleistet wird.

Zwischen Wien und fremden Plätzen beträgt die feste Valuta 100 Einheiten des fremden Geldes (bei London 10) und der notierte Curs gibt an, wieviel fl. ö. W. Bankvaluta dafür gezahlt oder empfangen werden. Ist z. B. der Curs auf Paris mit 47 notiert, so bedeutet dies: 100 Franks werden mit 47 fl. ö. W. in Banknoten bezahlt. Der Curszettel enthält zwei Colonnen: der in der mit „Geld" überschriebenen Colonne angegebene Curs gibt an, wieviel bezahlt wird, der in der mit Ware überschriebenen Colonne, dass man den Wechsel zu diesem Preise anbietet.

Die Wechselreduction kann durch die Procentrechnung, durch die Zerfällung oder durch den Kettensatz ausgeführt werden, z. B.

Ein Wiener kauft einen Amsterdamer Wechsel pr. 7200 fl. holl. im Curse von 98·20; wieviel fl. ö. W. muss er dafür bezahlen?

7200 × 98$\frac{1}{5}$	oder	100 fl. holl . . . 98·20
586		7000 fl. holl . . . 6874·00
648		200 „ „ . . . 196·40
705600		7070·4
1440		
7070·40 fl. ö. W.	oder	

fl. ö. W. x	7200 fl. holl.
fl. holl. 100	98·2 fl. ö. W

x = 7070·4 fl. ö. W.

§. 80.

III. Berechnung der Staatspapiere und Actien.

Wenn ein Staat durch bedeutendere allgemeine Unglücksfälle, Kriege oder durch Unterstützung oder Ausführung großartiger Staats-

bauten 2c. genöthigt ist, größere Summen in kürzerer Zeit herbeizuschaffen als dies durch die Steuern geschehen kann, oder wenn diese Ausgaben überhaupt durch die laufenden Einkünfte nicht gedeckt werden können, so macht er ein Anlehen, d. h. er sucht von Besitzern bedeutender Geldmittel die erforderliche Summe gegen künftige allmälige Rückzahlung vorgestreckt zu erhalten. Damit aber auch kleinere Capitalisten sich am Anlehen betheiligen können, so wird Anlehenssumme in kleinere Beträge zu 100 fl., 500 fl., 1000 fl. getheilt, und die Darleiher erhalten hierüber vom Staate ausgestellte Schuldverschreibungen, welche Staatspapiere, Staatsobligationen oder öffentliche Landespapiere heißen.

Staatspapiere werden auch Schuldverschreibungen über solche öffentliche Darleihen genannt, welche mit Bewilligung des Staates von einzelnen Ländern, von größeren gesellschaftlichen Unternehmungen und selbst von einzelnen größeren Güterbesitzern ausgegeben werden.

Der Capitalsbetrag, auf welchen ein Staatspapier lautet, heißt der Nominal- oder Nennwert desselben.

Die Staatspapiere sind entweder verzinsliche Obligationen oder Lose.

Für die verzinslichen Obligationen werden die Zinsen in bestimmten Terminen nach einem bestimmten Zinsfuße ausgezahlt, und gewöhnlich mittelst gedruckter Zinsanweisungen, Coupons genannt, behoben, welche auf einem eigenen Bogen (Couponsbogen) den Obligationen beigegeben werden.

Das Erträgnis der Lose besteht in bestimmten Gewinnsten, die in eigenen nach einem bestimmten Plane vor sich gehenden Ziehungen entfallen. Manche Lose tragen auch regelmäßige Zinsen.

Eisenbahnbauten, Assecuranzen und andere großartige Unternehmungen können, da sie sehr hohe Capitalien erfordern, nicht von einzelnen Personen ausgeführt werden; daher bilden sich Gesellschaften, welche das erforderliche Capital dadurch zu erhalten suchen, dass sie die Capitalssumme in kleinere gleiche Theile vertheilt von vielen Geldbesitzern aufnehmen. Dem Geldgeber wird über seine Capitalseinlage ein Schein ausgestellt, welchen man eine Actie nennt. Die Gesellschaft selbst heißt Actiengesellschaft, und die Person, die sich im Besitze einer Actie befindet, und dadurch berechtigt ist an dem Gewinne des Unternehmens entsprechenden Antheil zu nehmen, heißt Actionär.

Der auf eine Actie entfallende, gewöhnlich alljährlich ausgemittelte Betrag am Gewinne wird Dividende genannt. Es gibt aber auch Actiengesellschaften, bei welchen ein nach Procenten des Actiencapitales bemessener Antheil regelmäßig, gewöhnlich halbjährig, unter dem Namen „Zinsen" oder „ordentliche Dividende", zur Vertheilung kommt, und auch der aus dem Abschluss der Jahresrechnung für eine Actie sich herausstellende Mehrgewinn als außerordentliche Dividende den Actionären ausgezahlt wird.

Oft werden Actiengesellschaften durch unvermeidliche größere Auslagen genöthigt, Anleihen zu machen, um nicht durch Vermehrung der Actien oder durch Aufzahlung auf dieselben diese Auslagen bestreiten zu müssen. In einem solchen Falle geben sie dann Schuldverschreibungen aus, welche zwar keine Berechtigung auf einen Antheil des Gewinnes geben, aber deren Zinsen noch vor jenen der Actien gedeckt werden müssen, weshalb dieselben Prioritäts-Obligationen oder Prioritäten genannt werden.

Banken und Creditanstalten geben als Darlehen an Grundbesitzer gegen Verpfändung von Grundeigenthum Schuldscheine hinaus, deren Zinserträgnis von der betreffenden Anstalt garantiert ist. Diese Schuldscheine werden Pfandbriefe genannt.

Die Actien, Prioritäten, Pfandbriefe und öffentliche Fonds haben dem gemeinschaftlichen Namen Effecten.

Die Effecten kann der Capitalist als ein bequemes Mittel benützen sein Geld auf den Genuss von Zinsen anzulegen. Sie werden daher als Ware behandelt und haben einen sehr veränderlichen Wert, welcher Curs heißt.

Der Curs wird bei allen Staatspapieren, Grundentlastungs-Obligationen, Pfandbriefen und den meisten Prioritäts-Obligationen in Procenten, d. i. für 100 fl. des Nennwertes, bei sämmtlichen Actien und Privatlosen pr. Stück angegeben, und hierbei an den österr. Börsen in Gulden ö. W. Bankvaluta ausgedrückt.

Mit Ausnahme der Actien müssen beim Einkaufe verzinslicher Effecten dem Verkäufer nebst dem Curswerte des Capitals die noch nicht behobenen Zinsen vom letzten Zinstermine bis zum Verkaufstag entrichtet werden. Ist der Curs der Effecten in Procenten gegeben, so findet man den Curswert, wenn man den Nominalwert mit dem Curse multipliciert und das Product durch 100 dividiert. Kauft

z. B. jemand am 17. Juni eine 1200 fl. einheitliche Staatsschuld in Papierrente à 76·40 fl., so hat er dafür zu zahlen:

1200 fl. Papierrente à 76·40 fl.	916 fl. 80 kr.
Zinsen seit 1. Mai, 46 Tg. à $4\frac{1}{5}$%	6 „ 44 „
	923 fl. 24 kr.

Bei den Actien ist die außerordentliche Dividende schon beim Curse eingerechnet.

Die Zinsen werden vom Nennwerte, daher in unserer früheren Aufgabe von 1200 fl. berechnet; der Monat wird hiebei zu 30 Tagen angenommen und der Kauftag nicht hinzugerechnet.

Aufgaben in Močniks Arith. f. Bsch. S. 59 und 60.